

Presseerklärung

16.08.2009

(SDDNummer)

Bitte bei allen Zuschriften angeben
62/07

Straßenplanung mit schwerwiegenden Fehlern zu Lasten der betroffenen Betriebe - acht Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Südumgehung Offenthal im Zuge der Bundesfernstraße 486

Die über 100 von der planfestgestellten Südumgehung Offenthal durch Existenzgefährdung, Durchschneidung von Betriebsflächen und Straßenverkehrslärm Betroffenen haben acht Musterkläger ausgewählt, die fristwährend am 7. August 2009 Klage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof gegen den Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erhoben haben.

Der Entscheidung für die Klageerhebung liegt ein Rechtsgutachten des auf der Straßenplanungsrecht spezialisierten Frankfurter Rechtsanwalts Matthias Möller-Meinecke zu Grunde. Darin werden fünf schwerwiegende Fehler des Planfeststellungsbeschlusses diagnostiziert, die zu einer Aufhebung des Beschlusses führen werden.

1. Fehlender Verkehrsbedarf

Die Notwendigkeit für den Bau der östlichen Querspange im Zuge der Landesstraße 3001 - die Verbindung von Urberach nach Götzenhain - ist nach Bewertung von Verkehrsachverständigen nicht gegeben. Die derzeit geringen Verkehrsströme können auch zukünftig auf dem bisherigen Straßennetz zumutbar bewältigt werden.

2. Gefährdung der Reiter - Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Der Planfeststellungsbeschluss übersieht die durch die Straßenplanung bewirkte Existenzgefährdung von Wirtschaftsbetrieben. Neben der durch eine zumutbare Trassenverschiebung überflüssigen Durchschneidung landwirtschaftlicher Betriebsflächen übersieht der Planfeststellungsbeschluss, dass der Lärm der Umgehungsstraße für die Reiter auf drei angrenzenden Reitplätzen zu einer konkreten Gesundheitsgefahr werden kann. Denn die Pferde werden auf überraschende Geräusche - insbe-

sondere das Hupen des Schwerverkehrs - durch Flucht und den Abwurf des Reiters reagieren. Betroffen ist auch das Angebot des therapeutischen Reitens für behinderte Kinder. Die Folge ist eine Existenzgefährdung für die betroffenen Betriebe mit Pferdehaltung. Aber auch für die anderen landwirtschaftlichen Betriebe vermittelt der Planfeststellungsbeschluss, dass er selbstherrlich und ohne Berücksichtigung der betrieblichen Belange auf das Privateigentum „wie im Selbstbedienungsladen“ zugreift. Der Planfeststellungsbeschluss übersieht auch, daß der durch die Straßenplanung bedingte Entzug von ca. 15 % der landwirtschaftlicher Betriebsflächen in Offen-thal mit dem Instrument der Flurbereinigung nicht aufzufangen ist.

3. Gefährdung von Kindern und Radfahrern

Für den landwirtschaftlichen Verkehr mit Fahrzeugen von bis zu 3,65 m Breite ist die planfestgestellte Brücke über die Bundesfernstraße zu schmal, weil weder ein Begegnungsverkehr mit Kinderwagen noch mit Radfahrern auf dem ausgewiesenen Radwanderweg gefahrenfrei möglich wäre. Aus diesem Grund hat das gleiche Straßenverkehrsamt im südhessischen Reinheim wesentlich breitere Brücken geplant.

4. Verfassungswidrige Schonung öffentlichen Eigentums

Die Inanspruchnahme von Betriebsflächen der Musterkläger für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft stellt einen Verstoß gegen den verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Nach diesem Grundsatz darf Privateigentum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich öffentliches Eigentum für den gleichen Zweck nicht eignet. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Planfeststellungsbeschlusses im Mai 2009 hatte das Amt für Straßen - und Verkehrswesen in Darmstadt aber zahlreiche Grundstücke angekauft, die neben den Eigentumsflächen der Stadt Dreieich geeignet sind, um darauf die auf dem Privateigentum festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Natureingriff durch die Straße zu realisieren.

5. Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht

Die Straßenplanung beruht auch auf dem Abwägungsfehler, dass der europarechtlich geschützte Bestand an Fledermäusen nicht mit einem Netzfang und einer differenzierten Kartierung der Tiere erfasst worden ist. Übersehen wurde so, daß insbesondere der Schwerverkehr auf der Umgehungsstraße zum Tod der Arten Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr führen würde. Das wäre durch Irritationswände vermeidbar.

Zusammenfassend vermittelt der Planfeststellungsbeschluss, so Rechtsanwalt Möller - Meinecke, „dass das Amt für Straßen - und Verkehrswesen und das Verkehrsministerium die seit ersten Aufstellung der Planung im Jahr 2004 erfolgten Gesetzesänderungen und die neuere Rechtsprechung zum Artenschutzrecht nicht berücksichtigt hat.“

Für Rückfragen der Presse: Rechtsanwalt Möller - Meinecke 01743022579.